

Der osteopathische Standard

Ein Verhaltenskodex für die Mitglieder der
Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO)



Herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO)
A-1140 Wien, Hamiltongasse 3/1/3
www.oego.org

1	Der osteopathische Beruf	4
2	Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO).....	5
3	Fachliche Kompetenz und Sicherung von Qualitäts-standards.....	5
4	Das Behandlungsverhältnis	6
4.1	Grundsätzliches	6
4.2	Aufklärung und Einwilligung.....	6
4.3	Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen	7
4.4	Untersuchung und Behandlung von intimen Körperbereichen	8
4.5	Beeinflussung von PatientInnen.....	8
4.6	Persönliche Beziehung zu PatientInnen	8
4.7	Wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert wurde.....	9
4.8	Honorare.....	9
4.9	Schweigepflicht.....	9
4.10	Dokumentation	10
5	Datenschutz	11
6	Ordinationsgemeinschaften	11
7	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	12
8	PatientInnenbeschwerden und Schlichtungsstelle.....	12
9	Forschung	13
10	Kommerzielle Aktivitäten von OsteopathInnen.....	13
11	Osteopathische Leistungen in der Öffentlichkeit	14
12	Persönliche Gesundheitsprobleme	14
13	Zusammenarbeit mit KollegInnen und VertreterInnen anderer Gesundheitsberufe	15
14	Konkurrenzierendes Verhalten.....	15
15	Lehrtätigkeit und Supervision	16
16	Anwendung des Kodex für OsteopathInnen in Ausbildung.....	16
17	Zum Abschluss	16

Präambel

In diesem Kodex sind die Rechte und Pflichten von OsteopathInnen festgehalten.

Dieser Kodex soll gegenüber der Öffentlichkeit signalisieren, dass sich OsteopathInnen mit der Qualität ihrer Leistungen auseinander setzen und staatlichen Stellen, Aufsichtsbehörden, Versicherungen und anderen Berufsgruppen Hintergrundinformation über Osteopathie liefern und als Mittel zur Kommunikation dienen.

Es sollen die Prinzipien beschrieben werden, nach denen OsteopathInnen ihr Verhalten im Umgang mit PatientInnen gestalten sollten.

Diese Prinzipien und die geltenden Gesetze entbinden OsteopathInnen jedoch in keiner Weise davon, selbstverantwortlich ihr osteopathisches Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verantwortung zu reflektieren.

Die Fähigkeit, diese Prinzipien im Berufsleben anwenden zu können, spiegelt die Kompetenz und die Eignung für den osteopathischen Beruf wider.

Der Kodex soll die Werte und Ziele, die für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des osteopathischen Berufsstandes wichtig sind, darstellen.

1 Der osteopathische Beruf

Nach österreichischem Recht existiert für OsteopathInnen derzeit kein eigenes Berufsgesetz, im Gegensatz zu einigen Ländern in der EU. Die in Österreich tätigen OsteopathInnen üben die Osteopathie auf der Grundlage des Berufsgesetzes ihres jeweiligen medizinisch-therapeutischen Basisberufes aus (insb. Ärztegesetz, MTD-Gesetz).

Dieser Kodex soll die bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer ethnischen Dimension ergänzen und konkretisieren, das hohe Niveau der osteopathischen Arbeit von den Mitgliedern der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO) sicherstellen und für die Öffentlichkeit kommunizierbar machen.

Die Bezeichnung „Osteopathie“ sowie der Titel eines „Osteopathen“ bzw. einer „Osteopathin“ sind in Österreich derzeit rechtlich nicht geschützt und werden von verschiedenen Berufsgruppen mit unterschiedlichsten Ausbildungsstandards benützt. Der Begriff OsteopathIn wird in diesem Kodex ausschließlich als Bezeichnung für Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO) verwendet. Die Mitglieder der ÖGO unterliegen hohen Qualitätsstandards - sowohl Umfang als auch Inhalt der Ausbildung betreffend - sowie Richtlinien für die Ausübung der Osteopathie.

Der osteopathische Beruf beruht auf den osteopathischen Prinzipien nach Dr. A.T. Still, die verständlich, begründbar und nachvollziehbar sind. Kennzeichnend sind die Förderung und Unterstützung der Selbstheilungskräfte der PatientInnen. Das Mittel zum Zweck sind individuell ausgewählte und den osteopathischen Prinzipien angepasste osteopathische Techniken, die der/die OsteopathIn mit seinen/ihren Händen ausführt. Die Anwendung der Osteopathie und deren Wirksamkeit werden zunehmend in weltweiten, auch interdisziplinären Studien wissenschaftlich erforscht. Die Auswahl an Techniken erfolgt nach sorgfältiger osteopathischer Anamnese, osteopathischer Befunderhebung und osteopathischer Diagnose. Diese osteopathischen Daten werden im permanenten Dialog mit den Geweben des/der PatientIn überprüft und die therapeutischen Maßnahmen daran kontinuierlich angepasst. Jede/r OsteopathIn muss diesen Dialog eigenverantwortlich und mit voller Aufmerksamkeit auf die zu behandelnde Person führen.

Dies schließt die Wachsamkeit gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren ein.

Der Eigenverantwortlichkeit sind OsteopathInnen auch gegenüber beruflichen Organisationen und in der Kooperation mit BerufskollegInnen und anderen Gesundheitsberufen verpflichtet.

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind OsteopathInnen gefordert, durch ihr Wirken einen therapeutischen und präventiven Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten. Außerdem besteht eine besondere soziale Herausforderung, die Osteopathie auch jenen gesellschaftlichen Gruppen zugänglich zu machen, die sie aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Situation derzeit nicht in Anspruch nehmen können.

2 Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO)

Die Mitgliedschaft in der OEGO (ZVR 624670982) ist in den Statuten definiert und www.oego.org einsehbar.

PatientInnen haben das Recht auf osteopathische Behandlung höchster Qualität. Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) führt eine Liste aller Mitglieder mit Angabe von Qualifikation, Ausbildungsstand, medizinisch-therapeutischem Herkunftsberuf und Zusatzausbildungen. Die OsteopathInnenliste bietet den PatientInnen die Möglichkeit, qualifizierte OsteopathInnen zu finden.

OsteopathInnen können nur Mitglieder der OEGO werden und bleiben, wenn ihre berufliche Tätigkeit diesen Qualitätsnormen entspricht.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Normen wird die Mitgliedschaft entzogen.

Die OEGO sieht als wichtigste Aufgaben die Anerkennung eines eigenen Berufsstandes, die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung der Osteopathie.

Zur Klärung möglicher PatientInnenbeschwerden bietet die OEGO eine Schlichtungsstelle an.

3 Fachliche Kompetenz und Sicherung von Qualitätsstandards

Die qualifizierte Ausübung des osteopathischen Berufes benötigt die permanente selbstkritische Prüfung der eigenen fachlichen und persönlichen Qualifikation, das Bemühen um deren Weiterentwicklung und die Beachtung der eigenen Grenzen.

Jede/r OsteopathIn übt den Beruf eigenverantwortlich aus und muss daher jederzeit berufliche Entscheidungen und Vorgehensweisen kompetent erklären können.

Daraus ergeben sich entsprechende Verpflichtungen:

- Es sollen nur osteopathische Leistungen angeboten werden, für die eine entsprechende nachweisbare Qualifikation und Kompetenz erworben wurde.
- Durch fachspezifische Fortbildungen soll die berufliche und persönliche Qualifikation am aktuellen Stand der Forschung gehalten werden. Es soll eine kritische und eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Fortbildungsinhalten stattfinden und das Ergebnis in die eigene berufliche Tätigkeit integriert werden.
- Zur Qualitätsdokumentation und als Basismaterial für osteopathische Forschung können folgende Mittel dienen: Erhebungsbögen, Behandlungsergebnisse, PatientInnenberichte, PatientInnendokumentation, Berichte an zuweisende Personen, Feedback-Bögen, etc.
- Kollegialer Austausch und fachlicher Diskurs sollen gesucht werden insbesondere auch bei der Weiterentwicklung von osteopathischen Erkenntnissen.
- Der/die OsteopathIn hat sich über einschlägige gesetzliche Vorschriften und organisatorische Rahmenbedingungen für die osteopathische Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens kundig zu machen und informiert zu halten.

4 Das Behandlungsverhältnis

4.1 Grundsätzliches

OsteopathInnen haben die Würde, Glauben, kulturelle Werte und Rechte der PatientInnen und deren Angehörigen zu respektieren.

Die Anerkennung des/der PatientIn als individuelle Persönlichkeit ist zentraler Bestandteil der osteopathischen Behandlung:

- Der/die OsteopathIn darf die Behandlungsqualität nie durch seine Ansichten über Geschlecht, ethnische Herkunft, Kultur, Glaube, Alter, sozialen Status oder Behinderung gefährden.
- Der/die OsteopathIn reagiert auf Lebenswandel und kulturell bedingte Ansichten und Lebensgewohnheiten seiner/ihrer PatientInnen.
- Der/die OsteopathIn ist prinzipiell höflich und aufmerksam.
- Die Intimsphäre und Würde des/der PatientIn werden respektiert.

OsteopathInnen dürfen niemandem aufgrund seiner/ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, sexueller Orientierung, seines/ihrer Glaubens, politischer Einstellung, sozialen Status, Geschlechtes oder Gesundheitszustandes die Behandlung verweigern.

Der/die OsteopathIn hat das Recht, eine osteopathische Behandlung abzulehnen, sofern er/sie der Meinung ist, dass die Behandlung Nachteile für die zu behandelnde Person hätte oder nicht in ihrem besten Interesse wäre. Ebenso hat der/die OsteopathIn das Recht eine Behandlung abzulehnen, wenn er/sie sich nicht in der Lage fühlt, die Behandlung entsprechend den Qualitätskriterien durchzuführen.

Als Grundlage der Behandlung muss ein Vertrauensverhältnis zwischen OsteopathIn und PatientIn bzw dessen/deren gesetzliche/m Vertreter/in hergestellt werden. Dieses Vertrauensverhältnis darf niemals missbraucht werden. Die Basis dieses Vertrauensverhältnisses sind das professionelle Verhalten und die professionelle Kommunikation des/der OsteopathIn.

4.2 Aufklärung und Einwilligung

Die rechtliche Grundlage der Beziehung zwischen Osteopath/in und Patient/in ist der Behandlungsvertrag. Der/die Patient/in kann nur dann gültig in den Eingriff in seine körperliche Integrität einwilligen, wenn er darüber ausreichend aufgeklärt worden ist. Das Einverständnis muss freiwillig gegeben werden und darf keinerlei Zwang unterliegen.

Die Aufklärung ist ausreichend, wenn der/die Patient/in die Tragweite der geplanten Behandlung verstanden hat. Der/die PatientIn erhält daher alle relevanten Informationen über die geplanten osteopathischen Maßnahmen. Die Information muss an das Alter, den emotionalen Zustand und die kognitiven Fähigkeiten angepasst werden, um die Voraussetzung für eine Einwilligung zur Behandlung nach erfolgter Aufklärung zu schaffen.

Sollte der/die OsteopathIn nach sorgfältiger Aufklärung das Gefühl haben, dass er/sie nicht richtig verstanden wurde, muss das in der PatientInnendokumentation vermerkt werden. Wenn dieser Zweifel begründet scheint, darf die Behandlung nicht aufgenommen oder fortgeführt werden.

Wenn PatientInnen aufgrund mangelnder Urteils- und Einsichtsfähigkeit die Einwilligung nicht erteilen können, muss die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter, oder gegebenenfalls von einer bevollmächtigten Person, eingeholt werden. Liegt die Einsichtsfähigkeit nicht vor und gibt es auch keinen rechtlichen Vertreter, darf die Behandlung nicht durchgeführt werden.

Der einsichts- und urteilsfähige Minderjährige muss die Einwilligung selbst erteilen. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist im Zweifel, d.h. bei normaler geistiger Entwicklung, ab Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben. Ist der Minderjährige noch nicht einsichts- und urteilsfähig, muss die Einwilligung des Erziehungsberechtigten, der auch die gesetzliche Vertretung hat, erteilen.

Vorgangsweise:

- Die Einwilligung wird vor Behandlungsbeginn eingeholt.
- Behandlungsoptionen einschließlich Vorteilen, Risiken, Nebenwirkungen und Reaktionen werden erörtert.
- Der/die PatientIn erhält Gelegenheit, Fragen zu stellen.
- Der/die PatientIn wird über sein/ihr Recht aufgeklärt, die Therapie oder einzelne Maßnahmen jederzeit ablehnen zu können, ohne die weitere Betreuung zu gefährden.
- Wenn der/die PatientIn die Therapie oder Maßnahmen daraus ablehnt, sollte das - wenn möglich unter Angabe der Gründe - in den PatientInnenunterlagen dokumentiert werden.
- Die Einwilligung wird mit den PatientInnenunterlagen archiviert.

Die Einwilligung des/der PatientIn muss über die Dauer der gesamten Behandlung anhalten. Daher muss sich der/die OsteopathIn auch im Lauf einer Behandlungsserie immer wieder vergewissern, ob der/die PatientIn sich darüber im Klaren ist, welche Leistungen der/die OsteopathIn anbieten kann und welche nicht. Das Einverständnis geben oder erhalten ist daher ein immer wiederkehrender Vorgang und kein einmaliges Ereignis. PatientInnen dürfen ihr Einverständnis jederzeit zurückziehen.

Wünscht der/die PatientIn eine beobachtende Person bei der Behandlung hinzuzuziehen und steht in der Ordination keine geeignete Person zur Verfügung, dann muss ein neuer Behandlungstermin vorgeschlagen werden, zu dem eine geeignete Person mitgebracht werden kann.

Das Muster einer Einverständniserklärung und die Information über die korrekte Vorgangsweise bei einem Aufklärungsgespräch sind bei der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) erhältlich.

4.3 Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen

Jede/r OsteopathIn hat die Selbstheilungskräfte seiner/ihrer PatientInnen mit den dafür am besten geeigneten Methoden und Techniken zu stimulieren. Der/die OsteopathIn ist im Rahmen des Behandlungsvertrages verpflichtet, sein Fachwissen mit aller Sorgfalt und Konzentration und unvoreingenommen einzusetzen. Er/sie muss sicherstellen, dass alle Personen, die ihn/sie bei dieser Tätigkeit unterstützen, ebenfalls kompetent und verantwortungsvoll handeln.

Der/die OsteopathIn muss die Grenzen seiner/ihrer beruflichen Kompetenz klar erkennen und bei Bedarf andere Fachleute zu Rate ziehen oder den/die PatientIn an eine geeignete Person oder Institution weiter verweisen. Entscheidet der/die OsteopathIn, dass er/sie den/die PatientIn nicht weiter behandeln kann, unterstützt er/sie eine weitere adäquate Behandlungsmöglichkeit zu finden.

PatientInnen dürfen von ihrem/ihrer betreuenden OsteopathIn erwarten, dass er/sie in einem vernünftigen Rahmen für sie erreichbar ist. Die Erreichbarkeit in der Ordination oder die sonstige Erreichbarkeit muss daher bekannt gegeben werden. Stellt ein/e PatientIn übermäßige Ansprüche, d.h. es wird das vereinbarte Ausmaß deutlich überschritten, muss der/die OsteopathIn höflich erklären, dass er/sie nicht nur auf die Bedürfnisse von einzelnen eingehen kann sondern die Aufmerksamkeit gleichmäßig auf alle PatientInnen verteilen muss.

4.4 Untersuchung und Behandlung von intimen Körperbereichen

Sollen intime Körperbereiche (Genital - und Analbereich, Brust sowie jede andere Region, die vom/von der PatientIn als solche empfunden wird) behandelt werden, dann sollte das Einverständnis dazu nochmals extra schriftlich vermerkt werden. Es muss ausführlich und in unmissverständlicher Sprache erklärt und begründet werden, warum und in welcher Form diese Regionen behandelt werden sollen.

Es sollte prinzipiell immer die Möglichkeit angeboten werden, eine unbeteiligte dritte Person mit Beobachterstatus hinzuzuziehen. Das dient auch der Absicherung des/der OsteopathIn. Speziell bei intravaginalen und intrarectalen Techniken sollte die Ausführung auf den nächsten Behandlungstermin verschoben werden, damit der/die PatientIn in Ruhe eine Entscheidung treffen kann und eine Person seines/ihrer Vertrauens zu diesem Termin mitbringen kann. Die Anwesenheit einer beobachtenden Person sollte in der PatientInnendokumentation oder der Einverständniserklärung vermerkt werden.

Der/die PatientIn muss sich ungestört an- und auskleiden können.

Für die Behandlung im Mund-, Genital-, Analbereich sind immer entsprechende Handschuhe zu verwenden.

4.5 Beeinflussung von PatientInnen

PatientInnen, die der Behandlung bedürfen, sind aufgrund ihres Zustandes verletzlicher und beeinflussbarer.

Der/die OsteopathIn darf diesen Zustand nicht zum eigenen Vorteil ausnützen; er/sie sollte:

- keine unnötigen oder unangemessenen Untersuchungen oder Behandlungen durchführen oder veranlassen;
- die Behandlungsdauer nicht unangemessen verlängern.
- keine nötigen Behandlungen, Untersuchungen oder Zuweisungen zu anderen Behandlungen zurückhalten;
- keine unangemessenen Honorarforderungen stellen;
- Informationen über Kosten nicht bis nach der Behandlung zurückhalten.
- keinen Druck ausüben, Produkte irgendwelcher Art zu kaufen
- den/die PatientIn nicht überreden, Zuwendungen jeglicher Art an den/die OsteopathIn zu machen.

4.6 Persönliche Beziehung zu PatientInnen

In manchen Situationen entsteht ein freundschaftliches Verhältnis zwischen OsteopathIn und PatientIn oder es besteht schon vor Behandlungsbeginn eine Freundschaft. Dagegen ist nichts einzuwenden, insofern der/die OsteopathIn eine klare Grenze zwischen privater und

beruflicher Beziehung ziehen kann. Sollte der/die OsteopathIn diese Grenze nicht gewährleisten können und ist damit die berufliche Objektivität gefährdet, muss die Behandlung abgebrochen oder abgelehnt werden.

Die berufliche Position darf nicht dazu missbraucht werden, eine emotionale oder sexuelle Beziehung zum/zur PatientIn oder zu einem engen Familienmitglied zu verfolgen. Der/die OsteopathIn ist auch verpflichtet, solche Situationen zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass sein/ihr Verhalten nicht in diese Richtung missverständlich ist.

Sollte sich der/die OsteopathIn zu einem/r PatientIn emotional oder sexuell hingezogen fühlen, muss die berufliche Beziehung beendet werden und ein/e KollegIn als Alternative angeboten werden. Dasselbe gilt, wenn ein/e PatientIn ihre/seine emotionale oder sexuelle Zuneigung erkennen lässt.

4.7 Wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert wurde

Ein Missbrauch des Vertrauensverhältnisses liegt vor, wenn der/die OsteopathIn seine/ihre Aufgabe dem/der PatientIn gegenüber vernachlässigt und eigene wirtschaftliche, soziale oder sexuelle Interessen befriedigt.

Der/die OsteopathIn trägt die Verantwortung für das gute Verhältnis zu den PatientInnen. Wenn das Vertrauensverhältnis – aus welchen Gründen auch immer – erschüttert wurde und die osteopathische Behandlung nicht mehr nach den erforderlichen Standards möglich ist, hat der/die OsteopathIn die Therapie zu beenden. Dem/der PatientIn muss in diesem Fall eine Betreuungsalternative angeboten werden. Mit Einverständnis des/der PatientIn sind die Behandlungsdaten dem/der KollegIn zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst bruchlose Fortsetzung der Behandlung zu gewährleisten.

4.8 Honorare

Die Höhe der Honorare soll verantwortungsbewusst und der Leistung angemessen festgesetzt werden und dem Ansehen des Berufsstandes nicht abträglich sein.

Es muss genau definiert werden, welche Leistungen im Honorar inbegriffen sind. Wenn es unterschiedliche Honorare für Erstbehandlungen und Folgetermine gibt, so müssen diese extra angeführt sein. Ein Aushang der allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Ordination wird empfohlen.

4.9 Schweigepflicht

Der/die OsteopathIn und seine/ihre Hilfspersonen (z.B. OrdinationsgehilfInnen) sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Informationen, die der/die PatientIn dem/der OsteopathIn gibt, müssen daher absolut vertraulich behandelt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht,

- wenn der/die OsteopathIn von einer berechtigten Person davon entbunden wurde oder
- wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist;

- wenn höherwertige Rechtsgüter wie das Leben oder die Gesundheit des Patienten selbst oder anderer Personen erheblich und ernstlich gefährdet sind.
- Gem. § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz haben OsteopathInnen als Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten, wenn sich für sie bei der Behandlung Minderjähriger der Verdacht ergibt, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.

Die Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet indem:

- während der Besprechung von persönlichen Details die Privatsphäre gewährleistet wird. Besondere Aufmerksamkeit ist auch nötig, wann immer Informationen über den/die PatientIn erörtert werden (z.B. am Telefon)
- die schriftliche Einwilligung des/der PatientIn eingeholt wird, bevor identifizierbare Informationen, Fotos, etc. für Veröffentlichung, Unterricht oder andere Zwecke verwendet werden.

Die Verschwiegenheit besteht grundsätzlich auch nach dem Tod des/der PatientIn weiter. In solchen Fällen hat der Osteopath aber im Einzelfall zu entscheiden, ob das Geheimhaltungsinteresse des/der PatientIn fortbesteht.

4.10 Dokumentation

Die Dokumentationspflicht ist durch das Ärztegesetz und das MTD-Gesetz geregelt und wird als vertragliche Nebenpflicht gegenüber dem/der PatientIn verstanden. Sämtliche patientInnenbezogenen Daten sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat folgende Daten zu beinhalten:

1. Anamnese:
 - Bedürfnis und Problem des/der PatientIn aus dessen Wahrnehmung
 - Erwartungen des/der PatientIn an die osteopathische Behandlung
 - Demographische Daten
 - Medizinische Anamnese
 - Medizinische Befunde
 - Vorangegangene Behandlungen und Medikation
 - Andere aktuelle Erkrankungen
 - Soziale und familiäre Anamnese
 - Lebensgewohnheiten
2. Osteopathischer Befund
3. Osteopathische Diagnose

Anmerkung:

Eine *medizinische Diagnose* ist eine klinische Definition, die aufgrund der Symptome gestellt wird. Sie bezeichnet üblicherweise den pathologischen Befund und trifft keine Aussage über die Ursache und Auswirkung des pathologischen Zustandes auf die Funktion.

Eine *osteopathische Diagnose* kann unabhängig von einer medizinischen Diagnose gestellt werden. Sie wird üblicherweise im Hinblick auf die mögliche Ursache eines Problems und dessen Auswirkungen auf die Funktion der Gewebe formuliert.

4. Behandlungsplan und Prognose
5. Durchgeführte Behandlungsmaßnahmen
6. Informationen und Ratschläge
7. Änderungen des Zustandes des/der PatientIn
8. besondere Vorkommnisse oder Vereinbarungen
9. Datum und Verfasser

Auf Verlangen des/der PatientIn oder des gesetzlichen Vertreters muss Einsicht in die Dokumentation gewährt werden (als Kopie auch gegen Kostenersatz).

Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre. Datenverlust muss verhindert werden. Eine Weiterführung der Dokumentation durch andere ist nur mit Zustimmung der/des PatientIn oder des gesetzlichen Vertreters gestattet.

PatientInnenbezogene Daten aus dieser Dokumentation dürfen nur mit Einverständnis des/der PatientIn, des gesetzlichen Vertreters oder auf richterliche Anweisung auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Berufsgesetze (ÄrzteG, MTD-G) weitergegeben werden.

5 Datenschutz

Der Datenschutz ist durch den Gesetzgeber geregelt. - OsteopathInnen müssen über diese Gesetze und etwaige Änderungen informiert sein und sie in ihrem Arbeitsumfeld umsetzen.

Der Datenschutz gilt sowohl für vertrauliche PatientInneninformationen (Schweigepflicht) als auch für sämtliche PatientInnendaten (schriftlich, elektronisch, Bilder, Videoaufnahmen,.....)

- PatientInnendaten müssen getrennt von Buchhaltungsdaten aufbewahrt werden.
- Die Daten müssen sicher aber leicht zugänglich aufbewahrt werden.
- Auf Anfrage muss der/die PatientIn Zugriff auf seine/ihre Daten haben. Die Information über dieses Recht muss gut sichtbar in der Ordination aufliegen.
- Daten, die nicht mehr der Aufbewahrungspflicht unterliegen, müssen – sofern sie nicht länger gelagert werden - unter sicheren Bedingungen vernichtet werden.

Sicherheit von elektronischen Daten

Elektronische Datenverarbeitung bedarf einer jährlichen Sicherheitsüberprüfung. Systeme, die PatientInnendaten verarbeiten, müssen laut Datenschutzgesetz registriert werden. Sie benötigen Passwort, Virenschutz, tägliches Backup, Schutz bei Stromausfall und die Identifikation von allen Personen, die PatientInnendaten eingeben oder ändern.

6 Ordinationsgemeinschaften

Schließen sich mehrer OsteopathInnen zu Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammen, muss sichergestellt sein, dass die freie BehandlerInnenwahl dadurch unbeeinträchtigt bleibt.

Es muss außerdem die Kommunikation zwischen mehreren BehandlerInnen eines/einer PatientIn gewährleistet sein, wobei darauf zu achten ist, dass Informationen über den/die PatientIn nur mit seiner/ihrer Zustimmung an KollegInnen weitergegeben werden dürfen..

Es muss gewährleistet sein, dass sämtliches Personal einer Ordination die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhält, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der PatientInnen.

7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Gesetzgeber legt detaillierte Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz fest. - OsteopathInnen sind verpflichtet diese Bestimmungen bzw. deren Änderungen zu kennen und sie in ihrem Arbeitsumfeld umzusetzen.

Insbesondere müssen:

- mögliche Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld deutlich gekennzeichnet sein.
- Feuerlöscher und Fluchtpläne leicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, dass OsteopathInnen:

- regelmäßig das Verhalten im Brandfall und bei sonstiger Gefahr in Verzug trainieren.
- ihre Kenntnisse von 1. Hilfe und Wiederbelebensmaßnahmen regelmäßig auffrischen.
- über Infektionskontrolle und Hygienevorschriften informiert sind.
- im Umgang mit Gewalt und Aggression geschult sind.

Die Ordinationsräumlichkeiten sollen hygienisch, gut belüftet und beleuchtet, angenehm temperiert und behindertengerecht sein.

8 PatientInnenbeschwerden und Ablauf des Beschwerdeprozesses

OsteopathInnen, die nach den Standards der OEGO ausgebildet wurden und den Richtlinien dieses Kodexes folgen, sollen ihren Beruf sicher, kompetent und ethisch unangreifbar ausüben. Dennoch kann es zu Problemen kommen - auch dann steht zuallererst das Interesse des/der PatientIn im Mittelpunkt.

Der/die OsteopathIn sollte auf Beschwerden schnell und konstruktiv reagieren und sich bei externen Kontrollen kooperativ zeigen.

Beklagt sich ein/e PatientIn über einen Behandlungsfehler, so sollte der/die OsteopathIn eine gründliche Untersuchung anbieten, um eine Erklärung für das Vorkommnis zu finden. Gegebenenfalls muss er/sie sich beim/bei der PatientIn entschuldigen und versichern, dass alle Schritte unternommen wurden, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Im Falle keiner Einigung sollte der/die OsteopathIn den/die PatientIn über die Möglichkeit der Schlichtungsstelle der OEGO informieren.

Die hohen Qualitätsstandards, die die OEGO vorgibt, helfen ein derartiges Risiko zu reduzieren.

Beurteilungsfehler oder falsche therapeutische Entscheidungen sind nicht per se als Fahrlässigkeit zu betrachten. Die Entscheidung darüber wird nach Abwägung aller Wahrscheinlichkeiten auf der Grundlage getroffen, ob die Betreuung angemessen war.

PatientInnen, die einen Schaden erleiden, weil sie nicht ordnungsgemäß und mit der entsprechenden Sorgfalt und/oder Sachkenntnis betreut wurden, haben das Recht, den/die OsteopathIn vor einem Zivilgericht wegen des ihnen entstandenen Schadens zu klagen. In diesem Fall entscheidet das Gericht darüber, ob die Betreuung angemessen war, und andererseits, ob der erlittene Schaden das direkte Ergebnis der nicht eingehaltenen Betreuungspflicht war.

PatientInnen haben für Schäden, die ihnen aufgrund von Behandlungsfehlern seitens des/der OsteopathIn entstanden sind, Anspruch auf Schadenersatz. - OsteopathInnen sollten daher vor Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende individuelle Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

9 Forschung

Im Interesse der Weiterentwicklung des Wissensstandes in der Osteopathie sollen OsteopathInnen die grundsätzliche Bereitschaft zeigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, sofern ihnen diese fachlich qualifiziert und ethisch vertretbar erscheinen. Forschung muss nach wissenschaftlichen Regeln betrieben werden.

Sollen im Rahmen von Forschungs- oder Lehrtätigkeit PatientInnen einbezogen werden, wird empfohlen, die Genehmigung durch die entsprechende Ethikkommission einzuholen.

Weiters ist vor Beginn des Projektes nach einer ausführlichen Aufklärung das schriftliche Einverständnis des/der PatientIn einzuholen. PatientInnen haben das Recht, die Teilnahme zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dass es ihnen Nachteile in der weiteren Betreuung bringen darf. Die Betreuung der PatientInnen darf durch ein Forschungsprojekt nicht beeinträchtigt werden.

Werden PatientInnendaten zur Verfügung gestellt, muss der/die OsteopathIn eigenverantwortlich dafür sorgen, dass alle PatientInnenrechte, insb. Datenschutzrechte, im Rahmen des Forschungsvorhabens gewahrt bleiben. Forschungs- oder Unterrichtsdaten sind so weit wie möglich zu anonymisieren, um die Identifizierung von Einzelpersonen unmöglich zu machen.

10 Kommerzielle Aktivitäten von OsteopathInnen

OsteopathInnen müssen in allen kommerziellen Aktivitäten ehrlich und zuverlässig handeln. Die Betreuung ihrer PatientInnen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für PatientInnen muss die Trennung zwischen osteopathischer Behandlung und sonstigen Angeboten klar ersichtlich sein.

OsteopathInnen dürfen PatientInnen nur Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die den PatientInnen tatsächlich auch dienlich sind.

Sie dürfen für Geschäftsanbahnungen mit anderen Gesundheitsberufen oder mit kommerziellen Organisationen keine finanziellen oder sonstige Begünstigungen annehmen. Sie dürfen es kommerziellen Organisationen auch nicht gestatten, ihren Namen als Werbeträger zu verwenden.

11 Osteopathische Leistungen in der Öffentlichkeit

Die Ordinationsschilder im Rahmen der freiberuflichen Ausübung der Osteopathie dürfen lediglich Name, akademische Grade, Bezeichnung des medizinisch-therapeutischen Herkunftsberufes, Berufsbezeichnung, Zusatzausbildungen und Spezialisierungen, Adresse, Telefonnummer und Ordinationszeiten beinhalten.

Das Ziel von Information und Werbung ist, das eigene Angebot für KonsumentInnen, KollegInnen und Vertreter der anderen Gesundheitsberufe möglichst transparent zu machen. Es sollen Sachinformationen wie z.B. über berufliche Qualifikationen, konkretes Dienstleistungsangebot, Standort, Praxiszeiten, absolvierte Aus- und Weiterbildungen vermittelt werden.

Jede Form von Werbung muss unaufdringlich und wahrheitsgemäß sein und darf keine Wertungen, Vergleiche oder Herabsetzungen anderer enthalten. Werbung darf nicht irreführend sein oder unrealistische Erwartungen wecken. Potentielle PatientInnen dürfen weder durch den Inhalt noch durch die Verbreitung von Information und Werbung unter Druck gesetzt werden.

Zulässige Werbemaßnahmen sind z.B.:

- Auflegen von Informationsblättern
- Inserate und Information in Printmedien und Internet
- Regelmäßige Aussendungen an PatientInnen, sofern deren Einverständnis vorliegt
- Persönliche Auftritte in Medien, auf Gesundheitsmessen, etc., wenn ein beruflicher Zusammenhang besteht

12 Persönliche Gesundheitsprobleme

Wenn die körperliche oder geistige Gesundheit des/der OsteopathIn beeinträchtigt ist und dadurch Gefahren für die PatientInnen entstehen könnten, muss er/sie alles unternehmen, um diesen Schaden zu vermeiden:

- Er/sie soll kollegialen oder ärztlichen Ratschlägen folgen.
- Nötigenfalls muss er/sie die berufliche Tätigkeit unterbrechen und sich solange in Behandlung begeben, bis ÄrztIn oder TherapeutIn entscheiden, dass er/sie wieder in der Lage ist, die Tätigkeit als OsteopathIn ohne Gefährdung für PatientInnen auszuüben.
- Leidet der/die OsteopathIn unter einer ansteckenden Erkrankung oder trägt er/sie ein potentiell Ansteckungsrisiko in sich, dann müssen allen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansteckung der PatientInnen zu verhindern.

Die Sicherheit der PatientInnen müssen an erster Stelle stehen.

13 Zusammenarbeit mit KollegInnen und VertreterInnen anderer Gesundheitsberufe

Zur Förderung und Wahrung des Ansehens des osteopathischen Berufes ist ein professionelles Verhalten der Angehörigen des Berufes gegenüber BerufskollegInnen und Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe wichtig. Es bildet die Basis für konstruktive Zusammenarbeit bei der Anhebung des Wissensstandes und der Weiterentwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle der PatientInnen.

Im Dialog innerhalb der Osteopathie und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen sollte der Beruf weiter entwickelt werden. Die eigenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Standpunkte sollten offen, kritisch und konstruktiv geäußert werden, ohne andere Auffassungen oder deren Vertreter zu diffamieren.

Im Rahmen einer effizienten Gesundheitsversorgung ist die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der einzelnen Gesundheitsberufe selbstverständlich. PatientInnen können diese Zusammenarbeit von ihrem/r OsteopathIn erwarten und auch autorisieren (insbesondere bezüglich der Weitergabe von Daten).

Empfiehlt der/die OsteopathIn jemand zur Fortsetzung oder Ergänzung seiner/ihrer Behandlung, ist sicher zu stellen, dass die empfohlene Person über die nötige Kompetenz verfügt.

Auf Verlangen des/der PatientIn oder nach dessen Einverständnis, hat der/die OsteopathIn dem/der behandelnden ÄrztIn in angemessener Weise Befunde, Maßnahmen und Ergebnisse der osteopathischen Behandlung zu übermitteln.

14 Kollegiales Verhalten

OsteopathInnen können die Fähigkeiten von KollegInnen kommentieren sofern diese Kommentare ehrlich und haltbar sind. Sie dürfen aber kein unsachliches Konkurrenzverhalten an den Tag legen; d.h. sie dürfen ihre eigene Arbeitsweise präsentieren, solange sie dabei Kritik an der Arbeitsweise von KollegInnen vermeiden und nicht für sich den Anspruch erheben, die bessere Osteopathie durchzuführen.

Mögliche Fehlverhalten sind:

- a) Verdacht des unlauteren Wettbewerbs gemäß Werbegesetz
- b) Verdacht auf üble Nachrede
- c) Verdacht der Gefährdung der PatientInnensicherheit

Es wird folgendes Procedere empfohlen:

- Vertrauliches Gespräch mit dem/der KollegIn.
- Fakten sammeln.
- Wenn sich die entstandenen Fragen nicht im direkten Kontakt mit dem/der KollegIn klären lassen, sollte in vertraulicher Form die OEGO oder die entsprechende Aufsichtsbehörde informiert werden.

Wenn sich der/die OsteopathIn nicht sicher ist in seiner/ihrer Auffassung, sollte zunächst ein Austausch mit einem/r erfahrenen KollegIn stattfinden.

15 Lehrtätigkeit und Supervision

OsteopathInnen sollten für die Supervision und Weiterbildung von noch weniger erfahrenen KollegInnen und OsteopathInnen in Ausbildung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen einer Lehrtätigkeit sollen auch pädagogische Fähigkeiten entwickelt werden.

Mit Einverständnis des/der PatientIn dürfen OsteopathInnen in Ausbildung in der Praxis hospitieren und im Rahmen einer Praxissupervision PatientInnen unter Aufsicht eines/r erfahrenen OsteopathIn behandeln. Der/die supervidierende OsteopathIn muss über den Ausbildungsstand der zu supervidierenden Person informiert sein, um nur Aufgaben zu übertragen, die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen.

16 Anwendung des Kodex für OsteopathInnen in Ausbildung

Die Grundsätze und Richtlinien für den verantwortungsvollen Umgang mit PatientInnen und BerufskollegInnen gelten sinngemäß auch für OsteopathInnen in Ausbildung sofern diese Mitglieder der ÖGO sind.

OsteopathInnen in Ausbildung dürfen PatientInnen behandeln, wenn nach entsprechender Aufklärung darüber die gültige Einwilligung des/der PatientIn und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung existiert. Die Supervision durch eine/n erfahrenen OsteopathIn wird empfohlen.

Der/die OsteopathIn in Ausbildung ist für sein/ihr osteopathisches Handeln selbst verantwortlich.

17 Zum Abschluss

Alle Regeln dieses Berufskodex leiten sich – wie bei allen anderen Gesundheitsberufen - vom Prinzip des Vertrauens ab:

- Vertrauen zwischen PatientIn und OsteopathIn
- Vertrauen zwischen OsteopathInnen und BerufskollegInnen
- Vertrauen zwischen OsteopathInnen und VertreterInnen der anderen Gesundheitsberufe.

PatientInnen müssen sich für ihr Wohlergehen dem/der OsteopathIn anvertrauen können.

OsteopathInnen müssen darauf vertrauen können, dass der/die KollegIn die Qualitätsstandards und Regeln des Berufsstandes respektiert.

Die VertreterInnen der anderen Gesundheitsberufe müssen darauf vertrauen können, dass OsteopathInnen ihre Tätigkeit nach hohen Qualitätsstandards ausüben und kompetent innerhalb des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

Danksagung

Bei der Zusammenstellung dieser Broschüre dienten uns als Arbeitsgrundlagen die Publikation „Pursuing Excellence“ (General Osteopathic Council – GosC, GB), die „European Corestandards of Physical Therapy“ (World Confederation for Physical Therapy – WCPT) und der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Österreichs (Psychotherapiebeirat 1992 und 1996).

Wir danken allen Organisationen für ihre wertvollen Anregungen.

Insbesondere danken wir auch Fr. Ao.Univ.-Prof. Dr. Michaela Windisch-Graetz, Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Uni Wien, für die juristische Überarbeitung.

Für den Vorstand der ÖGO:
Angelika Mückler, D.O.
Schriftführung

Wien, im Mai 2005